



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

**Donnerstag, den 29. August 2024**

**Nr. 6/2024**

---

## INHALT

	Seite
Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht (FPO 2020 vom 10.11.2020) an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.08.2024	3
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Information Management (FPO 2016 vom 14.07.2016) an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.08.2024	6
Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management (FPO 2020 vom 02.06.2020) an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.08.2024	7
Ordnung zur achten Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht (FPO vom 11.06.2013) an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.08.2024	9
Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration (FPO 2019 vom 13.11.2019) an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.08.2024	10
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft (FPO vom 23.11.2016) an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.08.2024	11

Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- studiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft (FPO 2022 vom 23.05.2022) an der Hochschule Kaiserslautern vom 12.08.2024	12
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 01.08.2024	14

**Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management,  
International Management and Finance,  
Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 12.08.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.08.2024 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht vom 10.11.2020 per Eilentscheid beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 10.08.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger vom 23. November 2020, Nr. 12/2020, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.04.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2023 vom 28.04.2023, S. 7), wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:  
„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen“
  - b. Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzas“ die Wörter „, sofern Studierende an dem Double Degree Programm mit der UNL teilgenommen und die erforderlichen Leistungen erbracht haben“ eingefügt.
  - b. Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die Verleihung von akademischen Graden an Partnerhochschulen im Rahmen des Studiums der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge aufgrund von Kooperationsverträgen (Double Degree Programm) ist nach Maßgabe der mit den Partnerhochschulen getroffenen Vereinbarungen möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 entsprechend erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss gibt den Studierenden die Voraussetzungen für die Erlangung der akademischen Grade an der Hochschule Kaiserslautern und der Partnerhochschule bekannt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Im Studiengang International Management and Finance ist in der Regel nur ein Start zum Wintersemester möglich. Über Besonderheiten in Bezug auf den Studienbeginn bei der Durchführung von Double Degree Programmen beschließt der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.“
  - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Das Lehrangebot im Vollzeitstudium erstreckt sich über drei Semester. Die ersten beiden Fachsemester der Studiengänge Financial Services Management, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht bestehen aus Wahlpflichtmodulen (Kernmodule und Ergänzungsmodule), die mit jeweils 10 ECTS-Punkten bewertet sind. Es müssen insgesamt sechs dieser Module belegt werden. Mindestens drei der gewählten Module müssen der Gruppe der Kernmodule zugehören. Die im Rahmen des Studiengangs International Management and Finance zu erbringenden Wahl- und Pflichtmodule sind in Anlage 1b gekennzeichnet. Das dritte Fachsemester dient insbesondere der Anfertigung der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums zur Master-Thesis. Im Rahmen eines Double Degree Programms können sich abweichende Studienverläufe ergeben. Für das Studium in Teilzeit im Studiengang Wirtschaft und Recht gilt vorheriges entsprechend.“
  - c. In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Weitere Sprachen können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.“

4. In der Überschrift von § 6 wird das Wort „, Meldefristen“ gestrichen.

5. In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Teilnahme an Double Degree Programmen kann die Auswahl der Wahlpflichtmodule für die Anerkennung bei der Partnerhochschule auf Grundlage der Vereinbarungen über das Double Degree Programm vorgeben werden. Ein Modulwechsel nach Absatz 2 ist in diesen Fällen nicht möglich. Der Prüfungsausschuss gibt diese Vorgaben entsprechend bekannt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Der Überschrift wird das Wort „, Wiederholungsfristen“ angefügt.

b. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Frist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 der AMPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 der AMPO.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den entsprechend ihrer zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Abs. 4 AMPO.“

b. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Studiengang International Management and Finance können die Leistungen, die gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 im zweiten Fachsemester an der UNL zu erbringen sind, auch durch ein Mobilitätsmodul entsprechend Absatz 2 erbracht werden.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Abweichend zu Absatz 1 können Studierende ein Mobilitätsmodul gemäß § 11 Abs. 3 erbringen. Der akademische Grad an der UNL oder in einem anderen Double Degree Programm wird in dem Fall entsprechend nicht erworben.

(3) Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit weiteren Partnerhochschulen gemäß § 2 Abs. 4 (Double Degree) kann Studierenden die Möglichkeit zur Erlangung eines akademischen Grades an einer anderen Partnerhochschulen angeboten werden. Die Umsetzung eines Double Degrees bedarf der Freigabe durch die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre nach Beschluss im Senatsausschuss für Qualität und Lehre. Zur Umsetzung eines Double Degrees müssen die Regelungen gemäß Absatz 1 durch Beschluss des Prüfungsausschusses entsprechend auf das Double Degree Programm angepasst werden. Diese Regelungen gelten für die am jeweiligen Double Degree Programm teilnehmenden Studierenden abweichend zu den bestehenden Regelungen ihres Studiengangs. Ebenso sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungen von der Partnerhochschule für das Studium an der Hochschule Kaiserslautern einschließlich einer Umrechnungstabelle für Noten entsprechend Anlage 2 zu beschließen. Die Angaben zu den Prüfungen erfolgen in einer den Anlagen 1a-d entsprechenden Form. Der Prüfungsausschuss gibt den Studierenden die beschlossenen Regelungen bekannt.“

9. In Anlage 1a wird die Zeile mit der Bezeichnung „Intercultural Management and International Business Ethics“ wie folgt gefasst:

Intercultural Management and International Business Ethics	10	6	PL/H						10	6
--	----	---	------	--	--	--	--	--	----	---

10. Anlage 1b wird wie folgt geändert:

a. Unter der Zeile mit der Bezeichnung „Language and Culture II“ werden folgende Zeilen eingefügt:

Modulgruppe: Mobilitätssemester (1)										
Mobilitätsmodul - International Management and Finance				30	18	PL/H			30	18

b. In der Legende wird die Beschreibung zu „(1)“ wie folgt gefasst.

„(1) Das Mobilitätssemester an einer anderen Partnerhochschule im Ausland kann wahlweise als Ersatz für das 2. Semester (an der UNL) absolviert werden.

(1) The mobility semester at another partner university abroad can optionally be completed as a substitute for the 2nd semester (at UNL).“

11. Anlage 1c wird wie folgt geändert:

- a. Die Zeile mit der Bezeichnung „Intercultural Management and International Business Ethics“ wird wie folgt gefasst:

Intercultural Management and International Business Ethics	10	6	PL/H							10	6
--	----	---	------	--	--	--	--	--	--	----	---

- b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Management im Wandel“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

Management im Wandel	10	6								10	6
	5	3	PL/P								
	5	3	PL/P					S			

- c. Die Zeile mit der Bezeichnung „Kommunikation und Führung“ wird wie folgt gefasst:

Kommunikation und Führung				10	6	PL/Assignment				10	6
---------------------------	--	--	--	----	---	---------------	--	--	--	----	---

- d. Die Zeile mit der Bezeichnung „Wettbewerbspolitik und strategisches Management“ wird wie folgt gefasst:

Wettbewerbspolitik und strategisches Management				10	6	PL/KOM3				10	6
				7		K					
				3		PA					

## Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen.

Zweibrücken, den 12.08.2024

Prof. Dr. Marc Piazzo  
 Dekan des Fachbereichs  
 Betriebswirtschaft  
 Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang Information Management  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 12.08.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.08.2024 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Information Management vom 14.07.2016 per Eilentscheid beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 10.08.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

In § 11 der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Information Management vom 14.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016 vom 29. Juli 2016, S. 12), die zuletzt durch Ordnung vom 29.01.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 48/2019 vom 31. Januar 2019, S. 7) geändert wurde, wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025.

Zweibrücken, den 12.08.2024

Prof. Dr. Marc Piaolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual,  
Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft,  
Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 12.08.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.08.2024 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 per Eilentscheid beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 10.08.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2020 vom 31. August 2020, S. 56), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22.04.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2023 vom 28.04.2023, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Falls am Ende des Sommersemesters 2026 nur noch die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit ausstehen, verlängert sich diese Frist bis einschließlich Wintersemester 2026/2027.“

b. In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Falls am Ende des Wintersemesters 2027/2028 nur noch die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit ausstehen, verlängert sich diese Frist bis einschließlich Sommersemester 2028.“

3. Anlage 1b wird wie folgt geändert:

a. Die Zeile mit der Bezeichnung „Modellierung betrieblicher Informationssysteme (MbIS)“ wird wie folgt gefasst:

Modellierung betrieblicher Informationssysteme (MbIS)	5	4	PL/KOM4 (bestehend aus Praktischer Teil (50 %) und Theoretischer Teil (50 %))		5
---	---	---	---	--	---

b. Die Zeile mit der Bezeichnung „General Management & Interkulturelles Management (GIM) [IT-M]“ wird wie folgt gefasst:

General Management & Interkulturelles Management (GIM) [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/KOM4 bestehend aus 75% praktischer Teil mit praktischen Übungen (benotet), 25% theoretischer Teil mit Hausarbeit (benotet)	IT-M	5
---	----------	----------	---	------	---

4. Anlage 1c wird wie folgt geändert:

a. Die Zeile mit der Bezeichnung „International Management“ wird wie folgt gefasst:

International Management	6	4	PL/KOM4 50% praktischer Teil (benotet), 50% theoretischer Teil mit Hausarbeit (benotet)		6
--------------------------	---	---	---	--	---

b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Motivation durch Führung und Techniken der Gesprächsführung [SP]“ wird wie folgt gefasst:

Motivation durch Führung und Techniken der Gesprächsführung [SP]	5	4	PL/Assignment		5
--	---	---	---------------	--	---

5. In Anlage 1e wird die Zeile mit der Bezeichnung „Projekt 2[P2]“ durch folgende Zeilen ersetzt:

Projekt 2 [P2]	15	12			15
EU Exkursion	5		PL/A		5/15
Moot Court	10		PL/A		10/15

## Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2024/2025. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen.

Zweibrücken, den 12.08.2024

Prof. Dr. Marc Piazolo  
 Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft  
 Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur achten Änderung der Ordnung für die Prüfung  
in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management,  
Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 12.08.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.08.2024 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht vom 11.06.2013 per Eilentscheid beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 10.08.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 7 Abs. 4 der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht vom 11.06.2013 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2013 vom 1. Juli 2013, S. 52), die zuletzt durch Ordnung vom 25.05.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2021 vom 31. Mai 2021, S. 31) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025.

Zweibrücken, den 12.08.2024

Prof. Dr. Marc Piazzolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang International Business Administration  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 12.08.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.08.2024 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration vom 13.11.2019 per Eilentscheid beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 10.08.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 9 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration vom 13.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29. November 2019, S. 6), die zuletzt mit Ordnung vom 28.10.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 25) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.“
2. Abs. 5 wird aufgehoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025.

Zweibrücken, den 12.08.2024

Prof. Dr. Marc Piaolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 12.08.2024**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.08.2024 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft vom 23.11.2016 per Eilentscheid beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 03.07.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 10.08.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 8 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft vom 23.11.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 32/2016 vom 30. November 2016, S. 11), die zuletzt mit Ordnung vom 11.01.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 33/2017 vom 31. Januar 2017, S. 2) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen.

Zweibrücken, den 12.08.2024

Prof. Dr. Marc Piazzolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen.

Zweibrücken, den 12.08.2024

Prof. Dr. Marc Piaolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung  
zur Änderung der Beitragsordnung  
des Studierendenwerks Kaiserslautern  
vom 01.08.2024**

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 114 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 22. Juli 2024 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 29. Juli 2024 genehmigt.  
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 18.10.2023 (Amtliche Bekanntmachung Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau Nr. 2/06.03.2024, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 2/28.02.2024) wird hiermit wie folgt geändert:

**§ 3**

**Höhe des Sozialbeitrages**

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2024/2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Für die Studierenden der<br>RPTU Campus Kaiserslautern   | 109,00 €             |
| 2. Für die Studierenden der<br>Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern<br>+ Semesterticket | 109,00 €<br>165,06 € |
| 3. Für die Studierenden der<br>Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken                        | 109,00 €             |
| 4. Für die Studierenden der<br>Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens<br>+ Semesterticket      | 109,00 €<br>165,06 € |
| 5. Für die Fernstudierenden und die Teilnehmer an<br>berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen      | 109,00 €             |

**Artikel 2**

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft.

Kaiserslautern, 01.08.2024



Marlies Kohnle-Gros  
Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Studierendenwerks Kaiserslautern